

30.01.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G

zu **Punkt ...** der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 – neu – (§ 31 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 Ärzte-ZV) und Nummer 2 – neu – (§ 32 Absatz 3 Satz 1a – neu – Ärzte-ZV)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1**Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte**

Die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Ärzte mit einer <...weiter wie Vorlage...>“
2. In § 32 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen der Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist eine Vergrößerung der Kassenpraxis auf das 1,5-fache der Vollauslastung einer Vertragspsychotherapeutenpraxis zulässig.“ ‘

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Um die Finanzierung der Weiterbildung von Fachpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten auch im neuen Ausbildungssystem sicherzustellen, müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Dies ist erforderlich, um eine ausreichende Zahl an Weiterbildungsplätzen für den psychotherapeutischen Nachwuchs sicherzustellen und somit eine Gefährdung der zukünftigen psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung auszuschließen. Zur Schaffung ausreichender Rechtsgrundlagen hatte der Bundesrat die Bundesregierung bereits im Zusammenhang mit dem Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (vgl. BR-Drucksache 234/24 (Beschluss)) aufgefordert.

Es besteht die Notwendigkeit, dieses Anliegen auch im Rahmen des vorliegenden Ordnungsverfahren weiterzuverfolgen. Denn für die niedergelassenen Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten besteht aktuell keine hinreichende Sicherheit dafür, dass die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten nicht zu einer nach aktuellem Wortlaut des § 32 Absatz 3 Ärzte-ZV unzulässigen Vergrößerung ihrer vertragspsychotherapeutischen Praxis führt, mit der Folge, dass Honoraransprüche gekürzt werden könnten.

Die Ausbildung und Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten führt aber in aller Regel zu einem Zuwachs des Patientenstamms, da diese im Rahmen ihrer Weiterbildung eigene Patientinnen und Patienten behandeln müssen. Zudem hat die Weiterbildung nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung und der Heilberufe- und Kammergesetze der Länder in Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit zu erfolgen. Folglich besteht daher regelmäßig das Risiko, dass auch ein nach aktueller Rechtslage unzulässig großer Praxisumfang erreicht wird.

Um zu verhindern, dass vertragspsychotherapeutische Praxen aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit davor zurückschrecken, Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten zu beschäftigen, wird eine Klarstellung im Verordnungswortlaut vorgeschlagen. Es soll somit sichergestellt werden, dass ambulante Weiterbildungszeiten langfristig auch in vertragspsychotherapeutischen Praxen möglich sind.

Vorgeschlagen wird eine begrenzte Möglichkeit zur Ausdehnung des Praxisumfangs auf das 1,5-fache der Vollausslastung einer psychotherapeutischen Vertragspraxis.

Aufgrund der Heterogenität in der Fachgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und zwecks Schaffung größtmöglicher Rechtsklarheit wird die Anknüpfung an die Vollausslastungsgrenze als Berechnungsgrundlage vorgeschlagen. Diese wird von der höchststrichterlichen Rechtsprechung mit 36 therapeutischen Sitzungen von 50 Minuten Dauer, die ein Psychotherapeut unter Berücksichtigung von Feiertagen, Urlaub, Fortbildungsmaßnahmen sowie weiteren erforderlichen Tätigkeiten ohne Patientenkontakt in 43 Wochen im Jahr durchführen kann, definiert und mit einer Punktzahlgrenze von 561150 Punkten konkretisiert. Sie liefert damit eine objektiv feststellbare Berechnungsgrundlage.

Die Begrenzung auf das 1,5-fache ist zudem sachgerecht und wurde in der

Rechtsprechung auch bereits als akzeptabel anerkannt. Sie berücksichtigt, dass die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten wie dargestellt in aller Regel zu einer Vergrößerung der Praxis führt. Dennoch wird der Schutzzweck von § 32 Absatz 3 Ärzte-ZV nicht unterlaufen. Das Verbot der übermäßigen Vergrößerung des Praxisumfangs dient der Sicherstellung einer fachgerechten Anleitung der Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten sowie einer weiterhin angemessenen Behandlungsqualität. Angesichts dessen, dass in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts von einem übergroßen Praxisumfang grundsätzlich dann auszugehen ist, wenn die Fallzahl etwa zweieinhalbmal so groß ist wie im Durchschnitt vergleichbarer Vertragsärzte, berührt die hier vorgeschlagene Grenze den Schutzzweck der Norm nicht.